

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) HOTTGENROTH Gruppe

Von-Hünefeld-Straße 3, 50829 Köln • Stand: 17.09.2026

## 0. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der HOTTGENROTH Gruppe, nachfolgend „HOTTGENROTH“, gegenüber ihren Kunden, nachfolgend „Kunde“.

Sie gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn HOTTGENROTH ihrer Geltung in Textform ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn HOTTGENROTH in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

Für einzelne Leistungen, insbesondere Softwarepflegeverträge, Softwarenutzungsverträge, Hosting-Leistungen, Service Level Agreements, KI-gestützte Funktionen und Seminarteilnahmen, können ergänzende oder besondere Bedingungen gelten. Diese können unter <https://www.hottgenroth.de/agb.html> abgerufen werden.

Bei Widersprüchen gelten vorrangig individuelle Vereinbarungen, sodann das jeweilige Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung, besondere Vertragsbedingungen, Service Level Agreements, Softwarepflegebedingungen, Softwarenutzungsbedingungen, Seminarbedingungen, Verträge zur Auftragsverarbeitung und nachrangig diese AGB.

## 1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

### 1.1 Unternehmergegeschäft

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.

### 1.2 Kunde / verbundene Unternehmen

„Kunde“ meint stets die konkret im Vertrag, Angebot, Lizenzschein oder sonstigen Vertragsdokument bezeichnete juristische oder natürliche Person.

Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Niederlassungen, Konzernunternehmen oder sonstige Dritte sind nicht zur Nutzung berechtigt, es sei denn, sie sind im Angebot, Lizenzschein oder einer gesonderten Vereinbarung ausdrücklich benannt.

### 1.3 Erweiterung auf verbundene Unternehmen

Eine Erweiterung der Nutzungsrechte auf verbundene Unternehmen kann jederzeit in Textform gegen Zahlung der jeweils gültigen Gebühren vereinbart werden.

### 1.4 Elektronischer Geschäftsverkehr

Die Informationspflichten nach § 312i Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 312i Abs. 1 Satz 2 BGB werden im unternehmerischen Verkehr abbedungen.

## 2. Vertragsabschluss, Lieferung und Gefahrübergang

### 2.1 Vertragsabschluss

Angebote von HOTTGENROTH sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch Bestätigung in Textform, zum Beispiel per E-Mail, oder durch Auslieferung der Ware bzw. Bereitstellung der Software zustande.

HOTTGENROTH behält sich vor, eine Bestellung abzulehnen, wenn zuvor ein Zahlungszwischenfall mit einer früheren Bestellung aufgetreten ist oder vom Kunden verbindlich zu übermittelnden Informationen sich als falsch oder unvollständig herausgestellt haben.

Technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, wesentliche Leistungsmerkmale und die vertragsgemäße Nutzbarkeit nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.

### 2.2 Lieferung physischer Waren

Die Lieferung physischer Waren erfolgt ab Auslieferungslager, EXW gemäß Incoterms® 2020, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe an den ersten Transportdienstleister auf den Kunden über.

### 2.3 Bereitstellung digitaler Leistungen

Software wird ausschließlich in ausführbarer Form, also als Objektcode, per Download bereitgestellt. Leistungs- und Gefahrübergabepunkt internetbasierter Leistungen ist der Router-Ausgang des von HOTTGENROTH genutzten Rechenzentrums zum öffentlichen Internet. Für die Internetanbindung sowie sämtliche Netzkomponenten auf Seiten des Kunden ist dieser allein verantwortlich. Der Kunde hat ab Erhalt der Bestätigungs-E-Mail eine Frist von 30 Tagen, um die bereitgestellten Inhalte auf sein Endgerät zu laden. Nach Ablauf dieser Frist ist der ursprüngliche Download nicht mehr möglich. Diese Frist betrifft ausschließlich die erstmalige Bereitstellung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereitgestellten Installationsdatei. Rechte aus gesondert vereinbarten Pflege-, Nutzungs-, Hosting- oder Aktualisierungsverträgen bleiben unberührt.

### 2.4 Datenweitergabe

Der Kunde ermächtigt HOTTGENROTH, zum Zweck und für die Dauer des Versands der Ware sowie zur Durchführung von Bonitätsprüfungen oder einer Warenkredit- bzw. Factoringversicherung die hierfür erforderlichen Daten an entsprechend beauftragte Dienstleister weiterzugeben.

### 2.5 Lieferverzögerungen

Gerät HOTTGENROTH in Verzug, kann der Kunde erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, sofern sein Interesse an der Leistung nachweislich entfallen ist. Die Nachfrist beträgt regelmäßig mindestens zwei Wochen, sofern nicht aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine kürzere Frist angemessen ist.

### 2.6 Subdienstleister

HOTTGENROTH ist berechtigt, zur Leistungserbringung beauftragte Drittanbieter, etwa für Hosting, E-Mail-Versand, Zahlungsabwicklung oder Supportdienste, einzusetzen. HOTTGENROTH bleibt für deren Leistungserbringung wie für eigene Leistungserbringung verantwortlich.

## 2.7 Ersteinrichtung

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nimmt der Kunde die initiale Konfiguration der Software, zum Beispiel Anlage von Benutzerkonten, Importe und individuelle Einstellungen, eigenständig vor. Eine kundenspezifische Anpassung der Standardsoftware schuldet HOTTGENROTH nicht.

## 2.8 Beschaffenheit, Leistungsumfang und Einsatzumgebung

Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software, einschließlich Funktionalität, Kompatibilität, Schnittstellen, Systemvoraussetzungen und freigegebener Einsatzumgebung, ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung, der Dokumentation sowie den von HOTTGENROTH veröffentlichten Systemanforderungen. Öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen, Produktdarstellungen, Prospekte, Internetseiten oder sonstige Marketingunterlagen begründen nur dann eine Beschaffenheitsvereinbarung, wenn sie ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind. Nicht geschuldet sind Funktionen, Eigenschaften, Schnittstellen, Kompatibilitäten oder Einsatzmöglichkeiten, die nicht ausdrücklich vereinbart oder in der maßgeblichen Leistungsbeschreibung bzw. Dokumentation beschrieben sind.

## 2.9 Installation, Migration, Schulung und individuelle Leistungen

Installation, Datenmigration, Datenkonvertierung, Datenprüfung, Datenbereinigung, Schulung, individuelle Einrichtung, individuelle Anpassung, Projektbegleitung, Vor-Ort-Unterstützung sowie sonstige Beratungs- oder Unterstützungsleistungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

Soweit solche Leistungen nicht ausdrücklich vereinbart sind, obliegen Einrichtung, Konfiguration, Datenübernahme, Prüfung der Datenbestände, Schulung der eigenen Mitarbeiter sowie die organisatorische Einführung der Software dem Kunden.

# 3. Preise und Zahlungsbedingungen

## 3.1 Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, ab Werk, ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Beim Versendungskauf wird eine Bearbeitungs- und Versandkostenpauschale berechnet.

## 3.2 Rechnung und Zahlungsverzug

Rechnungen werden als elektronische Rechnung gemäß § 14 UStG zur Verfügung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der ausgewiesenen Frist ohne Abzug zahlbar. Nach Fristablauf tritt Verzug ein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Verzugszinsen betragen bei Entgeltforderungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Weitergehende Verzugsschäden bleiben vorbehalten.

## 3.3 SEPA-Lastschrift

Die Vorabankündigungsfrist für SEPA-Lastschriften wird auf einen Tag verkürzt. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der verkürzten Frist einverstanden. Wird das SEPA-Lastschriftmandat vom Kunden trotz fortbestehender vertraglicher Zahlungspflicht widerrufen oder kann ein Lastschrifteinzug aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, insbesondere mangels Kontodeckung,

fehlerhafter Kontodaten oder unberechtigten Widerspruchs, nicht durchgeführt werden, erfolgt die Zahlungsabwicklung manuell. Für die damit verbundene Bearbeitung, insbesondere manuelle Zuordnung, Buchhaltung und Prüfung, wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 4,90 € pro Zahlungsvorgang berechnet. Zusätzlich werden im Falle einer Rücklastschrift die von der Bank tatsächlich berechneten Rücklastschriftgebühren in voller Höhe weiterbelastet. Diese Beträge stellen keinen Aufpreis für die Wahl der Zahlungsart dar, sondern decken den durchschnittlich nachweislich entstehenden Mehraufwand der Zahlungsabwicklung und der bankseitigen Rückbelastung ab.

Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

### 3.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif, rechtskräftig festgestellt oder von HOTTGENROTH anerkannt sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

### 4.1 Eigentumsvorbehalt an körperlichen Liefergegenständen

Gelieferte körperliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von HOTTGENROTH.

Diese Regelung gilt ausschließlich für körperliche Liefergegenstände.

### 4.2 Weiterveräußerung von Vorbehaltsware

Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Die hieraus entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt sicherungshalber an HOTTGENROTH ab.

### 4.3 Versicherung und pflegliche Behandlung

Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

### 4.4 Software-Nutzungsrechte

Nutzungsrechte an Software werden erst mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung dauerhaft eingeräumt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## 5. Gewährleistung, Mängelrechte und Haftung

Der Kunde erkennt an, dass es trotz aller von HOTTGENROTH angewandter Sorgfalt nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie stets und unter allen denkbaren Bedingungen fehlerfrei funktioniert.

### 5.1 Mängelrechte (Gewährleistung)

#### 5.1.1 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde hat Leistungen unverzüglich nach Übergabe bzw. Bereitstellung zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb von sieben Kalendertagen in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Entdeckung in Textform zu rügen. Gesetzliche

Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere nach § 377 HGB, bleiben unberührt. Unterbleibt eine form- und fristgerechte Rüge, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle einer Mängelanzeige nachprüfbar Unterlagen über Art, Umfang und Auftreten der Abweichung von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und HOTTGENROTH in zumutbarem Umfang bei der Eingrenzung und Beseitigung des Mangels zu unterstützen.

#### *5.1.2 Nacherfüllung*

HOTTGENROTH ist zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Die Frist richtet sich nach Art, Schwere, Komplexität und Auswirkungen des Mangels. HOTTGENROTH leistet Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, soweit die gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden zumutbar ist. Regelmäßig stehen HOTTGENROTH zwei Nachbesserungsversuche zu, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist HOTTGENROTH berechtigt, zur Mängelbeseitigung eine aktuelle Fassung der Vertragssoftware bereitzustellen, welche die gerügten Mängel nicht mehr enthält oder diese beseitigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten.

#### *5.1.3 Unerhebliche Abweichungen*

Gewährleistungsrechte wegen unerheblicher Abweichungen bestehen nicht, soweit die Abweichung die vertragsgemäße Nutzbarkeit nicht beeinträchtigt.

#### *5.1.4 Verjährung*

Gewährleistungsansprüche verjähren binnen zwölf Monaten ab Leistungsübergabe. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, ausdrücklicher Garantie, Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.

#### *5.1.5 Sicherheitsaktualisierungen und Fehlerbehebungen*

HOTTGENROTH ist berechtigt, im Rahmen der Produktpflege Fehlerbehebungen, Sicherheitsaktualisierungen, technische Korrekturen und sonstige Maßnahmen bereitzustellen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder Vertragsgemäßheit der Software erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, ihm bereitgestellte sicherheitsrelevante Aktualisierungen und Fehlerbehebungen unverzüglich nach Maßgabe der von HOTTGENROTH mitgeteilten Hinweise einzuspielen, soweit ihm dies technisch und betrieblich zumutbar ist. Unterlässt der Kunde die Installation einer bereitgestellten sicherheitsrelevanten Aktualisierung oder Fehlerbehebung, obwohl HOTTGENROTH auf deren Bedeutung und die Folgen der Nichtinstallation hingewiesen hat, bestehen Ansprüche des Kunden wegen solcher Mängel oder Schäden nicht, die bei ordnungsgemäßer Installation vermeidbar gewesen wären.

Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

Ein Anspruch auf die Bereitstellung neuer Produktgenerationen, zusätzlicher Funktionen oder einer über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehenden Weiterentwicklung besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### 5.1.6 Reproduzierbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Mängeln

Mängelansprüche setzen voraus, dass der geltend gemachte Mangel reproduzierbar oder anhand der vom Kunden bereitgestellten Unterlagen, Protokolle, Projektdateien, Datensicherungen, Bildschirmaufnahmen, Fehlermeldungen oder sonstigen Informationen nachvollziehbar ist, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Der Kunde hat HOTTGENROTH die zur Prüfung und Eingrenzung des behaupteten Mangels erforderlichen Informationen in zumutbarem Umfang zur Verfügung zu stellen. Kann ein behaupteter Mangel trotz angemessener Mitwirkung des Kunden nicht reproduziert oder nachvollzogen werden, bestehen Mängelrechte nur, soweit der Kunde das Vorliegen eines Mangels anderweitig nachweist.

## 5.2 Haftung

### 5.2.1 Unbeschränkte Haftung

HOTTGENROTH haftet uneingeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- sowie in Fällen sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.

### 5.2.2 Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet HOTTGENROTH begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Höhe nach auf den Betrag der vom Kunden in den zwölf Monaten vor dem schadensverursachenden Ereignis gezahlten Entgelte begrenzt, höchstens jedoch auf 10.000 € je Schadensfall. Besteht der Vertrag kürzer als zwölf Monate, ist auf die hypothetisch auf zwölf Monate entfallenden Entgelte abzustellen. Diese Begrenzung gilt nicht in den Fällen der unbeschränkten Haftung nach Ziffer 5.2.1.

### 5.2.3 Haftungsausschluss im Übrigen; Fremdsoftware, Fremddaten und Drittinhalte

Für leichte Fahrlässigkeit außerhalb wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit die von HOTTGENROTH bereitgestellte Softwarekomponenten, Datenbestände, Schnittstellen, Inhalte oder sonstige Leistungen Dritter enthält oder mit solchen zusammenwirkt, haftet HOTTGENROTH für diese nur insoweit, als HOTTGENROTH diese in die eigene Leistung eingebunden, sich diese zu eigen gemacht oder eigene Pflichten bei Auswahl, Einbindung, Pflege oder Überwachung verletzt hat.

Für Störungen, Abweichungen oder Ausfälle, die ausschließlich auf nachträglichen Änderungen, Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen des jeweiligen Drittanbieters beruhen und außerhalb des Einflussbereichs von HOTTGENROTH liegen, haftet HOTTGENROTH nur nach Maßgabe dieser Ziffer 5.2.

Zwingende gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

#### *5.2.4 Vertragstypische Schäden, mittelbare Schäden und Datenverluste*

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet HOTTGENROTH für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle, Nutzungsausfälle, Reputationsschäden sowie Schäden aus verlorenen Aufträgen oder entgangenen Geschäftschancen nur, soweit diese Schäden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen und im konkreten Vertragsverhältnis vertragstypisch und vorhersehbar waren.

Im Übrigen ist die Haftung für die vorgenannten Schäden ausgeschlossen.

Die Haftung bleibt in jedem Fall auf die Haftungsgrenze nach Ziffer 5.2.2 beschränkt. Für den Verlust von Daten haftet HOTTGENROTH vorbehaltlich Ziffer 5.2.1 nur in Höhe desjenigen Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

Die Pflicht des Kunden zur regelmäßigen Datensicherung bleibt unberührt.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht in den Fällen der unbeschränkten Haftung nach Ziffer 5.2.1.

#### *5.2.5 Unentgeltliche Leistungen*

Für unentgeltliche Leistungen, insbesondere Testzugänge, Demos oder sonstige optionale Zusatzfunktionen, die ohne gesondertes Entgelt bereitgestellt werden, haftet HOTTGENROTH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach zwingendem Recht bleibt unberührt.

#### *5.2.6 Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen*

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter sowie sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von HOTTGENROTH.

#### *5.2.7 Meldung und Behandlung von Produkt- und Sicherheitsvorfällen*

Der Kunde ist verpflichtet, HOTTGENROTH ihm bekanntwerdende erhebliche Fehler, Sicherheitsmängel, Fehlfunktionen oder sonstige Vorfälle, die zu Schäden an Rechtsgütern, Daten oder sonstigen Vermögensinteressen führen können, unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Der Kunde wird HOTTGENROTH bei der Aufklärung solcher Vorfälle in angemessenem Umfang unterstützen und insbesondere die zur Nachvollziehbarkeit erforderlichen Informationen, Protokolle, Systemstände und sonstigen Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit ihm dies zumutbar ist und dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

Der Kunde wird ohne vorherige Abstimmung mit HOTTGENROTH keine öffentlichen Erklärungen zur Ursache eines solchen Vorfalls abgeben, soweit berechnigte Interessen von HOTTGENROTH betroffen sind und dem keine zwingenden gesetzlichen Pflichten, behördlichen Anforderungen oder berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

### 5.3 Fachspezifische Funktionen, Berechnungsergebnisse und Ergebnisverantwortung

#### 5.3.1 Entscheidungsunterstützende Software

Die Software stellt dem Kunden rechnergestützte Werkzeuge zur energetischen Gebäudesimulation, TGA-Dimensionierung sowie für Sanierungs- und Modernisierungsvorschläge bereit.

Die hierbei erzeugten Werte, Kennzahlen, Empfehlungen oder Modellierungen dienen der fachlichen Entscheidungsunterstützung.

#### 5.3.2 Verantwortung des Kunden

Die Eingabe sämtlicher projekt-, gebäude- oder anlagenspezifischer Daten, die Auswahl der Berechnungsparameter sowie die fachliche Plausibilitäts- und Normenprüfung der Ausgabedaten obliegen dem Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, die Ergebnisse vor einer Weitergabe an Endkunden, Behörden, Förderstellen oder vor einer baulichen Umsetzung eigenverantwortlich zu prüfen und gegebenenfalls durch fachkundige Personen oder Sachverständige verifizieren zu lassen.

#### 5.3.3 Abgrenzung Softwarefunktion und Projektergebnis

HOTTGENROTH gewährleistet die vertragsgemäße Funktionsweise der Software innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs.

Die Software ersetzt jedoch keine eigenverantwortliche fachliche Prüfung des konkreten Projekts durch den Kunden.

HOTTGENROTH übernimmt keine Gewähr dafür, dass vom Kunden eingegebene Daten, gewählte Parameter oder ungeprüft weiterverwendete Ergebnisse im konkreten Einzelfall sämtliche gesetzlichen, technischen, behördlichen oder förderrechtlichen Anforderungen erfüllen oder dass prognostizierte Einsparungen, Fördermittel oder Wirtschaftlichkeitskennzahlen tatsächlich erreicht werden.

#### 5.3.4 Kundenverursachte Fehlerquellen

Für Schäden, Kosten oder sonstige Nachteile, soweit sie darauf beruhen, dass

- a) der Kunde unrichtige, unvollständige, widersprüchliche oder veraltete Eingabedaten verwendet,
- b) Ausgabedaten, Empfehlungen oder Berechnungsergebnisse ohne eigene fachliche Prüfung weiterverwendet oder weitergibt,
- c) die Software außerhalb ihres vertraglich vorausgesetzten oder bestimmungsgemäßen Einsatzbereichs genutzt wird, oder
- d) vom Kunden bereitgestellte oder eingesetzte technische Umgebungen, Fremdprogramme, Schnittstellen oder Datenquellen fehlerhaft, unvollständig oder nicht kompatibel sind,

haftet HOTTGENROTH nicht, soweit nicht Ziffer 5.2.1 eingreift.

#### 5.3.5 Haftungsbegrenzung

Im Übrigen gilt für durch die Softwarefunktionen verursachte Sach-, Vermögens- und Folgeschäden die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 5.2.

#### 5.3.6 Muster, Vorlagen, Katalogdaten und Beispieldaten

Musterprojekte, Beispielberechnungen, Vorlagen, Bibliotheken, Katalogdaten, Stammdaten, Demodaten, Beispielwerte und sonstige Beispieldaten dienen lediglich der Veranschaulichung der Softwarefunktionen. Sie begründen keine Gewähr für Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit, Normkonformität, Förderfähigkeit, Wirtschaftlichkeit oder Eignung für ein konkretes Projekt.

Der Kunde ist verpflichtet, solche Daten vor einer Verwendung in eigenen Projekten eigenverantwortlich auf Aktualität, fachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für den jeweiligen Anwendungsfall zu prüfen.

#### 5.3.7 KI-gestützte Funktionen

Soweit die Software KI-gestützte Funktionen, automatisierte Vorschläge, Textgenerierungen, Auswertungen, Klassifizierungen, Empfehlungen oder sonstige automatisierte Inhalte bereitstellt, dienen diese ausschließlich der Unterstützung des Kunden.

HOTTGENROTH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Einzigartigkeit, Verlässlichkeit, Aktualität, fachliche Verwendbarkeit, rechtliche Verwendbarkeit oder Eignung KI-generierter oder automatisiert erzeugter Ausgaben für einen konkreten Zweck.

Der Kunde bleibt verpflichtet, KI-generierte oder automatisiert erzeugte Ausgaben vor ihrer Verwendung, Weitergabe oder Umsetzung eigenverantwortlich fachlich, rechtlich und sachlich zu prüfen.

KI-gestützte Funktionen ersetzen keine eigene fachliche Bewertung, keine rechtliche Beratung, keine technische Prüfung und keine sonstige Prüfung durch hierzu qualifizierte Personen. Die vertragsgemäße Bereitstellung der KI-gestützten Funktion als Softwarefunktion bleibt unberührt.

### 6. Software-Lizenzbedingungen

#### 6.1 Lizenzgewährung

Der Kunde erhält eine nicht-ausschließliche, nicht übertragbare Named-User-Lizenz zur internen Nutzung.

#### 6.2 Named User

Nur der in der Rechteverwaltung registrierte namentlich benannte Kunde/Mitarbeiter des Kunden darf die Software installieren und nutzen. Account- oder Lizenz-Sharing ist verboten. Änderungen der Zuordnung kann der Kunde frühestens einen (1) Monat nach der letzten Zuteilung selbstständig in der zur Verfügung gestellten Online-Lizenzverwaltung vornehmen.

#### 6.3 Übernutzung

Der Kunde hat jede festgestellte Übernutzung unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle einer schuldhaften Übernutzung ist HOTTGENROTH berechtigt, die für den Zeitraum der Übernutzung geschuldeten Lizenzentgelte nach den jeweils gültigen Listenpreisen nachzurechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Bei schuldhafter erheblicher oder wiederholter Übernutzung kann HOTTGENROTH eine angemessene Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe HOTTGENROTH nach billigem Ermessen festsetzt und die im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüfbar ist.

## 6.4 Überprüfungsrecht

HOTTGENROTH darf Überprüfungen durchführen oder Selbstauskünfte verlangen, um die Lizenzkonformität zu überprüfen. Der Kunde stimmt zu, dass HOTTGENROTH berechtigt ist, elektronisch oder auf andere Weise Benutzer-IDs, Geräte-IDs, Seriennummern sowie damit zusammenhängende Informationen zu verlangen oder abzurufen, um eine vertragskonforme Installation, Nutzung und das Aufrufen unserer Leistungen zu überprüfen. Hierzu ist eine Verbindung zum Internet bei jedem Anmelden zwingend erforderlich.

## 6.5 Reverse Engineering

Dem Kunden ist es untersagt, die Software zu dekompilem oder zu verändern, soweit dies nicht nach § 69e UrhG zulässig ist.

## 6.6 Datenhaltung; Verbot des Auslesens mit Drittwerkzeugen; Vorbehalt für Text und Data Mining

Der Kunde ist nur berechtigt, die Software im Rahmen der von HOTTGENROTH bereitgestellten Benutzeroberflächen, Funktionen sowie der ausdrücklich freigegebenen und dokumentierten Export-, Import- und Schnittstellenfunktionen zu nutzen. Ein Recht auf unmittelbaren oder mittelbaren Zugriff auf die von der Software erzeugten, genutzten oder verwalteten Datenbanken, Datenbanktabellen, Dateibestände, Rohdaten, Datenstrukturen, Schemata, Protokolle, Caches, temporären Dateien oder internen Schnittstellen wird nicht eingeräumt.

Dem Kunden sowie Dritten ist es untersagt, solche Datenbestände oder technischen Strukturen außerhalb der von HOTTGENROTH vorgesehenen Funktionen mit Drittsoftware auszulesen, zu kopieren, zu extrahieren, zu spiegeln, zu indexieren, zu analysieren, in andere Systeme zu überführen oder sonst technisch zu nutzen. Dies gilt insbesondere für Datenbank-Clients, Skripte, Konnektoren, ETL-/BI-Werkzeuge, Automatisierungslösungen, Bots, Crawler, Scraping-Werkzeuge sowie Systeme künstlicher Intelligenz.

Der Kunde ist nur berechtigt, diejenigen Daten zu verwenden, weiterzuverarbeiten und auszugeben, die ihm im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung durch die Software angezeigt oder über von HOTTGENROTH ausdrücklich freigegebene und dokumentierte Funktionen bereitgestellt werden. Ein darüberhinausgehendes Nutzungsrecht an Rohdatenbeständen, Datenmodellen oder Datenstrukturen besteht nicht.

HOTTGENROTH behält sich alle Rechte im Hinblick auf Text und Data Mining im Sinne des § 44b UrhG ausdrücklich vor. Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden sowie ausdrücklich vertraglich vereinbarte Export-, Herausgabe- oder Schnittstellenrechte bleiben unberührt.

## 6.7 Outsourcing

Beauftragt der Kunde einen IT-Dienstleister, darf dieser die Software ausschließlich für den Kunden und nach Maßgabe dieser AGB nutzen.

## 6.8 Upgrade

Sofern der Kunde ein Upgrade zu einer gemäß Produktportfolio höherwertigen Produktvariante seiner bereits bei uns erworbenen Software erwirbt, geschieht dies auf Basis eines Lizenztauschs. Durch die Neulizenzierung und Benutzung des Softwareupgrades entfällt das Recht zur Verwendung und Übertragung der ursprünglich erworbenen Basis-Softwareversion, auch ohne dass deren Rückgabe ausdrücklich verlangt wird.

## 6.9 Lizenzübertragung auf Dritte (Weiterveräußerung)

Die Übertragung einer zeitlich unbefristeten und vollständig bezahlten Softwarelizenz auf einen Dritten ist nach Maßgabe der gesetzlichen Erschöpfungsgrundsätze zulässig, sofern der ursprüngliche Lizenznehmer seine Kopien vollständig und dauerhaft löscht, eine weitere Nutzung unterlässt und HOTTGENROTH die für die technische Umschreibung und Neu-Registrierung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

Diese Regelung gilt nicht für zeitlich befristete Nutzungsrechte, Mietmodelle, Abonnements, Hosting-, SaaS- oder sonstige laufzeitgebundene Nutzungsverträge. Solche Nutzungsrechte sind nicht übertragbar, sofern HOTTGENROTH der Übertragung nicht ausdrücklich in Textform zustimmt.

Die Übertragung ist nur für Softwareprodukte von HOTTGENROTH zulässig. Für Drittsoftware, Fremdmodule, Fremddaten, Herstellerkataloge, externe Schnittstellen, Online-Dienste oder sonstige Leistungen Dritter gelten zusätzlich die jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der Rechteinhaber.

HOTTGENROTH darf die Umschreibung nur aus sachlichen Gründen verweigern, insbesondere wenn die Voraussetzungen der Erschöpfung, der vollständigen Aufgabe der eigenen Nutzung, der technischen Lizenzierbarkeit, der eindeutigen Zuordnung der Lizenz, der Berechtigung des Veräußerers oder datenschutzrechtliche Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind.

Der bisherige Lizenznehmer hat dem Erwerber die für die Software geltenden Nutzungsbeschränkungen aufzuerlegen. Der neue Lizenznehmer hat die für die weitere Nutzung geltenden Lizenzbedingungen zu beachten, soweit diese den rechtmäßig erworbenen Nutzungsumfang nicht unzulässig beschränken.

Bestehende Pflege-, Support-, Wartungs-, Hosting-, Service- oder sonstige Dauerschuldverhältnisse gehen nicht automatisch auf den Erwerber über. Sie enden, soweit vertraglich zulässig, gegenüber dem bisherigen Lizenznehmer nach Maßgabe der hierfür geltenden Vertragsbedingungen oder bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit HOTTGENROTH.

Für die administrative Abwicklung der Lizenzübertragung, insbesondere Prüfung der Übertragungsvoraussetzungen, technische Umschreibung, Neu-Registrierung und Anpassung der Lizenzdaten, erhebt HOTTGENROTH eine angemessene Bearbeitungspauschale in Höhe von 150,- je Übertragungsvorgang. HOTTGENROTH kann statt der Pauschale den konkret höheren Aufwand abrechnen, wenn der Kunde hierauf vor Durchführung der Umschreibung hingewiesen wurde. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

Die Übertragung wird technisch erst nach Abschluss der Umschreibung und Neu-Registrierung wirksam. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

## 7. Support, Kundenpflichten und Freistellung

### 7.1 Supportleistungen

HOTTGENROTH unterhält im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse einen technischen Ticket-Support für Fragen zur Software. Der Support steht werktags zu den Geschäftszeiten von HOTTGENROTH zur Verfügung, ausgenommen Feiertage sowie der 24.12., 31.12. und 01.11. eines Jahres. Die erste Reaktion erfolgt regelmäßig innerhalb von 36 Stunden während der Geschäftszeiten, sofern keine abweichenden Service Level Agreements vereinbart sind. Anfragen außerhalb dieser Zeiten gelten als zum nächstfolgenden Werktag eingegangen. Schulungs-, Marketing-, rechtliche, fachplanerische oder inhaltliche Beratungsleistungen sind nicht umfasst.

#### 7.1a Kein allgemeiner Prüfungs- oder Überwachungsauftrag

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet HOTTGENROTH weder eine rechtliche, technische oder fachplanerische Prüfung der vom Kunden vorgenommenen Nutzung noch eine fortlaufende Überwachung der vom Kunden mit der Software erzeugten Ergebnisse, Daten oder Auswertungen.

### 7.2 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich,

- die Software und Dienstleistungen ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der geltenden Gesetze zu nutzen und keine Rechte Dritter zu verletzen,
- regelmäßig Sicherungskopien der in der Software gespeicherten Daten zu erstellen,
- die jeweils aktuellen Systemanforderungen einzuhalten,
- die Software und Benutzerzugangsdaten durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen,
- Software, Updates, neue Programmstände, Datenimporte, Datenmigrationen, Konfigurationsänderungen und Schnittstellenanbindungen vor produktiver Nutzung in angemessenem Umfang auf Funktionsfähigkeit, Plausibilität und Eignung in seiner Einsatzumgebung zu prüfen,
- bereitgestellte sicherheitsrelevante Aktualisierungen und Fehlerbehebungen unverzüglich nach den von HOTTGENROTH erteilten Hinweisen einzuspielen, soweit ihm dies technisch und betrieblich zumutbar ist,
- ihm bekanntwerdende erhebliche Fehler, Sicherheitsvorfälle oder sonstige Auffälligkeiten unverzüglich an HOTTGENROTH zu melden,
- die Nutzungsbeschränkungen nach Ziffer 6.6 einzuhalten,
- sowie ihm zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

### 7.3 Freistellung

Verstößt der Kunde gegen vorstehende Pflichten und machen Dritte oder Behörden deswegen Ansprüche gegen HOTTGENROTH geltend, stellt der Kunde HOTTGENROTH von berechtigten Ansprüchen Dritter sowie den notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Dies gilt nur, sofern HOTTGENROTH den Kunden unverzüglich informiert und diesem, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Der Kunde unterstützt HOTTGENROTH in angemessenem Umfang bei der Rechtsverteidigung.

### 7.3a Unterstützung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen

Werden wegen eines behaupteten Fehlers der Software Ansprüche gegen HOTTGENROTH geltend gemacht, wird der Kunde HOTTGENROTH auf Verlangen in angemessenem Umfang bei der Sachverhaltsaufklärung unterstützen, insbesondere durch Überlassung vorhandener Unterlagen, Protokolle, Sicherungen und sonstiger zur Prüfung erforderlicher Informationen, soweit dem keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Kunden entgegenstehen.

HOTTGENROTH verpflichtet sich, die vom Kunden überlassenen Informationen ausschließlich zur Prüfung, Abwehr oder Regulierung des betreffenden Anspruchs zu verwenden, soweit keine weitergehenden gesetzlichen Pflichten bestehen.

## 8. Service Level Agreements (SLA)

Für technische Leistungsparameter, Verfügbarkeiten, Wartungsfenster und Service-Credits gelten die Service Level Agreements der HOTTGENROTH Gruppe in der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Fassung, soweit solche vereinbart sind.

Im Konfliktfall gehen die Regelungen des Service Level Agreements den Bestimmungen dieser AGB vor, soweit sie spezielle Leistungskennzahlen, Wiederherstellungszeiten oder Service-Credits betreffen.

Soweit für Verfügbarkeitsabweichungen Service-Credits vereinbart sind, richten sich die vertraglichen Ausgleichsansprüche des Kunden vorrangig nach dem Service Level Agreement.

Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Unterbleibt eine Mitwirkung des Kunden, die für die Erfüllung des Service-Level-Ziels erforderlich ist, gilt das Service-Level-Ziel als eingehalten, soweit die Nichterfüllung auf das Verhalten oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden zurückzuführen ist.

## 9. Datenschutz

**9.1** HOTTGENROTH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden unter Beachtung der DSGVO. Details ergeben sich aus der Datenschutzerklärung. Soweit HOTTGENROTH im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

**9.2** Datenübermittlungen an Versand-, Bonitäts- oder Versicherungsdienstleister erfolgen gem. Ziffer 2.4.

### 9.3 Kundendaten und statistische Nutzung

Die vom Kunden eingegebenen Inhaltsdaten verbleiben im Verhältnis der Parteien beim Kunden. Dies begründet keinen Anspruch auf Zugriff auf interne Datenbanken, Rohdatenbestände, Datenmodelle, Datenstrukturen, Schemata oder technische Speicher- und Verarbeitungsstrukturen der Software. Art und Umfang der Datennutzung durch den Kunden richten sich im Übrigen nach den vereinbarten Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

HOTTGENROTH darf Daten in anonymisierter oder aggregierter Form für Fehleranalyse, Produktfortentwicklung und statistische Auswertungen verwenden.

Eine Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Daten zuvor wirksam anonymisiert wurden.

## **10. Teilkündigung und Fortführung von Vertragsbestandteilen**

### **10.1 Abgrenzbare Vertragsbestandteile**

Umfasst ein Vertrag mehrere Produkte, Module, Zusatzleistungen oder sonstige Leistungen, können diese jeweils gesondert gekündigt werden, sofern sie im Vertrag, Angebot, in der Bestellung, Lizenzübersicht oder Leistungsbeschreibung als eigenständiger Bestandteil bezeichnet sind und unabhängig von den übrigen Vertragsbestandteilen entfallen können.

Dies gilt auch, wenn mehrere Vertragsbestandteile zu einem einheitlichen Paket-, Kombinations- oder Gesamtpreis vereinbart wurden.

Die Verringerung einer vereinbarten Anzahl gleichartiger Nutzer, Arbeitsplätze, Lizenzen oder sonstiger Mengeneinheiten innerhalb eines Vertragsbestandteils gilt nicht als Teilkündigung und bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit HOTTGENROTH.

### **10.2 Wirkung der Teilkündigung**

Die Teilkündigung kann sowohl durch den Kunden als auch durch HOTTGENROTH unter Einhaltung der für den jeweiligen Vertrag geltenden ordentlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

Mit Wirksamwerden der Teilkündigung endet der Vertrag ausschließlich hinsichtlich des gekündigten Vertragsbestandteils. Die übrigen Vertragsbestandteile werden unverändert fortgeführt. Der Abschluss eines neuen Vertrages ist hierfür nicht erforderlich.

Ist ein gekündigter Vertragsbestandteil technisch oder funktional zwingende Voraussetzung für einen anderen Vertragsbestandteil, ist eine isolierte Teilkündigung insoweit ausgeschlossen.

### **10.3 Vergütung bei Teilkündigung durch den Kunden**

Wurden für die einzelnen Vertragsbestandteile Einzelpreise ausgewiesen und zusätzlich ein Paket-, Kombinations- oder sonstiger Gesamtpreis vereinbart, kann mit Wirksamwerden einer Teilkündigung durch den Kunden die dem bisherigen Leistungsumfang zugrunde liegende Paket- oder Rabattkalkulation entfallen.

Die Vergütung der verbleibenden Vertragsbestandteile richtet sich ab diesem Zeitpunkt nach den für diese Vertragsbestandteile vereinbarten Einzelpreisen unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher, nach Maßgabe dieser AGB wirksam vorgenommener Preisanpassungen, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Preisregelung vereinbart wurde.

### **10.4 Vergütung bei Teilkündigung durch HOTTGENROTH**

Kündigt HOTTGENROTH einen einzelnen Vertragsbestandteil, wird die Vergütung für die verbleibenden Vertragsbestandteile mit Wirksamwerden der Teilkündigung angemessen reduziert. Allein aufgrund der Teilkündigung durch HOTTGENROTH darf sich die vom Kunden für die verbleibenden Vertragsbestandteile geschuldete Gesamtvergütung nicht erhöhen.

Sind für die Vertragsbestandteile Einzelpreise vereinbart, wird der auf den gekündigten Vertragsbestandteil entfallende Preis bei der Neuberechnung angemessen berücksichtigt.

Besteht für einen Bestandsvertrag lediglich ein einheitlicher Gesamtpreis und sind keine Einzelpreise vereinbart, wird der Gesamtpreis anhand des relativen Wertanteils des entfallenden Vertragsbestandteils angemessen reduziert. Maßstab hierfür sind die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teilkündigung geltenden Listenpreise der betreffenden Vertragsbestandteile. Die auf den verbleibenden Vertragsbestandteilen beruhende Vergütung darf dabei die bisherige Gesamtvergütung nicht überschreiten.

#### 10.5 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Rechte zur vollständigen oder teilweisen Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

### 11. Änderungen der AGB und Preise

#### 11.1 Änderungen dieser AGB

HOTTGENROTH ist berechtigt, diese AGB für laufende Dauerschuldverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, soweit dies aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung, technischen Entwicklungen, Änderungen der Sicherheitsanforderungen oder Änderungen der angebotenen Leistungen erforderlich ist und der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Änderungen wesentlicher Vertragspflichten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden. HOTTGENROTH wird dem Kunden Änderungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitteilen. Widerspricht der Kunde einer Änderung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform, gilt die Änderung nicht als angenommen.

#### 11.2 Vorrang besonderer Preisanpassungsregelungen

Soweit im jeweiligen Vertrag, Angebot, Bestellformular oder in besonderen Vertragsbedingungen eine konkrete Preisanpassungsregelung vereinbart ist, insbesondere eine Anpassung anhand des Verbraucherpreisindex für Deutschland, geht diese Regelung dieser Ziffer vor.

#### 11.3 Preisänderungen ohne besondere Preisanpassungsregelung

Soweit keine besondere Preisanpassungsregelung vereinbart ist, ist HOTTGENROTH berechtigt, Preise für laufende Dauerschuldverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, wenn sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten, insbesondere Personal-, Infrastruktur-, Lizenz-, Energie-, Betriebs-, Hosting- oder Drittanbieterleistungen, nicht nur unerheblich erhöhen. Die Anpassung darf den Umfang der Kostensteigerung nicht überschreiten. HOTTGENROTH wird die Preisänderung mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitteilen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als fünf Prozent innerhalb von zwölf Monaten, kann der Kunde den betroffenen Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung in Textform kündigen.

### 12. Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Köln.

12.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.